

zu der Natur einer kriegerischen Bundesgenossenschaft, die noch keine bleibende Wohnsitz gewonnen hat ¹⁾.

II. In dem nordwestlichen Deutschland — vom Main und Unterthein bis zur Nordsee und Elbe — werden uns nur eine Menge vereinzelter Völkerschaften genannt, die jedoch ihre Wohnsitz weniger wechselten.

An der Nordseeküste entlang wohnten die streitbaren Bataver auf der von den Rheinarmen und der Nordsee gebildeten Insel ²⁾; — östlich von der Zuydersee auf beiden Seiten der unteren Ems die Friesen ³⁾, die vor anderen deutschen Völkern auf Treue und Freiheit hielten ⁴⁾; — auf beiden Seiten der unteren Weser bis zur Elbe hinüber die Chauken ⁵⁾, welche, da das Land noch nicht durch zusammenhängende Deiche geschützt war, einzelne Erdhügel aufwarfen, auf denen ihre Wohnungen zur Fluthzeit gleich Schiffen aus dem Wasser hervorragten ⁶⁾; — die Cimbern, wo die Küste Germaniens sich in weiter Krümmung nach Norden wendet (Holstein), berühmt durch die große Wanderung nach dem Süden (113 v. Chr.), seitdem schwach an Zahl ⁷⁾.

Im Binnenlande wohnen zunächst südwärts von den Chauken die Eherusker im Gebirgslande der Weser bis in die vorliegende Ebene, wo neben ihnen die Fosen (an der Mündung, Nebenfluß der Aller) genannt werden; jene kurze Zeit hoch gepriesen als Vorkämpfer der Freiheit, seitdem »Thoren und Träge« gescholten ⁸⁾, während die tapferen Chatten (d. i. Hefosen), ihre südlichen Nachbarn in dem hessischen Berglande, unnachlässig und nicht ohne Erfolg gegen die Römer kämpften. Zu den Chatten gehören die Mattiaken (im Taunus? — fontes Mattiaci, Wiesbaden?), die, wie die gleichfalls stammverwandten Bataver, den Römern Kriegsdienste leisteten. —

¹⁾ Man darf wenigstens aus den Angaben des Cäsar nicht folgern, daß die suevischen oder gar alle deutsche Völkerschaften kein Privateigenthum, ja selbst nicht einmal Gesammt-Eigenthum der Liegenschaften gekannt hätten. Auch von den ältesten Bewohnern Irlands wird uns gemeldet: »Das Grundeigenthum gehörte dem ganzen Stamme; der gewählte Häuptling hatte dasselbe unter die Mitglieder zu vertheilen, so jedoch, daß jeder erwachsene Mann seinen Antheil an dem Gemeinlande verlangen konnte«. (Das »quantum visum est« des Cäsar ist wohl nur mit Rücksicht auf die Zeitdauer des Aufenthaltes, nicht auf willkürliche Bestimmung über die Größe der einzelnen Antheile zu beziehen.) Auf eine ähnliche Vorstellung führt auch die bekannte Stelle des Tacitus (G. 26), und es ist allerdings wohl zuzugeben, daß sich bei den kriegerisch umherschweifenden Völkerschaften festes Grundeigenthum nur erst allmählich bildete. Vgl. v. S. 14. Anm. 1. Tacitus' Worte: »Arva per annos mutant,« werden passend auf die Dreifelderwirthschaft gedeutet.

²⁾ Tac. G. 29. ³⁾ ib. 34. ⁴⁾ Annal. 13, 54.

⁵⁾ Germ. 35. ⁶⁾ Plin. H. N. 16. 1.

⁷⁾ Tac. 37. Andere leiten die Cimbrische Wanderung von dem schwarzen Meere her, wo der Bosphorus Cimmerius von ihnen benannt sei; vgl. Hdb. I. S. 232.

⁸⁾ Tac. G. 36.